
Vorsitz: Malta**1488. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 19. September 2024 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)

Beginn: 9.30 Uhr
Unterbrechung: 12.40 Uhr
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr
Schluss: 17.45 Uhr

2. Vorsitz: Botschafterin N. Meli Daudey
A. Sant Fournier
D. Borg

Vor Eintritt in die Tagesordnung hieß der Vorsitz den neuen Ständigen Vertreter des Heiligen Stuhls bei der OSZE, S. E. Monsignore R. A. Gyhra, den neuen Ständigen Vertreter Italiens bei der OSZE, S. E. Botschafter A. Cascone, und die neue Leiterin des Wiener Büros des Europarats, I. E. Botschafterin H. Poppeller, im Ständigen Rat willkommen.

Vorsitz, Russische Föderation (PC.DEL/1059/24 OSCE+)

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER MINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN VON FINNLAND,
I. E. ELINA VALTONEN

Vorsitz, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten von Finnland (PC.DEL/1080/24 OSCE+), Ungarn – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Ukraine; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Monaco und San Marino) (PC.DEL/1087/24), Vereinigtes Königreich, Russische Föderation (PC.DEL/1069/24), Türkiye, Kasachstan, Armenien, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1077/24),

Aserbaidshon (PC.DEL/1092/24 OSCE+), Albanien (PC.DEL/1073/24 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1094/24), Moldau (PC.DEL/1086/24 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1083/24 OSCE+), Kanada (PC.DEL/1072/24 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1099/24), Usbekistan, Schweden (PC.DEL/1081/24 OSCE+), Belarus (PC.DEL/1076/24 OSCE+), Georgien (PC.DEL/1098/24 OSCE+), Liechtenstein (PC.DEL/1074/24 OSCE+), Serbien, Dänemark (PC.DEL/1095/24), Turkmenistan (PC.DEL/1101/24 OSCE+)3, Nordmazedonien, Japan (Kooperationspartner) (auch im Namen von Australien (Kooperationspartner)) (PC.DEL/1079/24), Israel (Kooperationspartner)

Punkt 2 der Tagesordnung: DIE FORTGESETZTE AGGRESSION DER
RUSSISCHEN FÖDERATION GEGEN
DIE UKRAINE

Vorsitz, Ukraine (PC.DEL/1100/24), Ungarn – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Ukraine; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra und Monaco) (PC.DEL/1088/24), Vereinigtes Königreich, Türkei, Kanada (PC.DEL/1091/24), Schweiz (PC.DEL/1084/24 OSCE+), Schweden (PC.DEL/1082/24 OSCE+), Litauen, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1060/24), Israel (Kooperationspartner), Belarus

Punkt 3 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITERS DER OSZE-PRÄSENZ IN
ALBANIEN

Vorsitz, Leiter der OSZE-Präsenz in Albanien (PC.FR/10/24 OSCE+), Ungarn – Europäische Union (mit den Bewerberländern Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei und Ukraine; sowie mit den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein) (PC.DEL/1089/24, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1061/24), Vereinigtes Königreich, Türkei, Russische Föderation (PC.DEL/1063/24 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1093/24), Schweiz (PC.DEL/1085/24 OSCE+), Slowenien (PC.DEL/1070/24 OSCE+), Albanien (PC.DEL/1071/24 OSCE+), Armenien, Aserbaidshon

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE BESTELLUNG DES
EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1486 (PC.DEC/1486) über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Ungarn (auch im Namen von Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland,

Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, der Ukraine und Zypern) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Österreich, Vereinigtes Königreich, Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss)

Punkt 5 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE ZUSÄTZLICHE VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS PROGRAMM „KONFERENZ- UND SPRACHENDIENST“ FÜR DAS JAHR 2024**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1487 (PC.DEC/1487) über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für das Programm „Konferenz- und Sprachendienst“ für das Jahr 2024; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Ungarn (auch im Namen von Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, der Ukraine und Zypern) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Aserbaidschan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich, Russische Föderation, Armenien (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Frankreich

Punkt 6 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Sechzehnter Jahrestag der militärischen Großoffensive der Russischen Föderation gegen Georgien:* Georgien (PC.DEL/1097/24 OSCE+), Ungarn – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Türkei und Ukraine; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra und San Marino) (PC.DEL/1090/24), Ukraine, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1062/24), Estland (auch im Namen von Bulgarien, Dänemark, Finnland, Irland, Island, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Tschechien, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika) (PC.DEL/1065/24 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1064/24 OSCE+)
- (b) *Zunehmende militärische Beteiligung bestimmter Mitgliedstaaten der NATO und der EU an der Ausweitung der Konfrontation in der und um die Ukraine:* Russische Föderation (PC.DEL/1066/24)

- (c) *Feindselige Informationsaktivitäten und Kampagnen gegen die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in Paris: Frankreich (PC.DEL/1078/24 OSCE+)* (PC.DEL/1078/24/Add.1 OSCE+)

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

*Non-Paper zur Bestellung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der
Leiter/Leiterinnen der Institutionen (CIO.GAL/77/24 Restr.):* Vorsitz

Punkt 8 der Tagesordnung: **BERICHT DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN
GENERALSEKRETÄRIN**

- (a) *Teilnahme der geschäftsführenden Generalsekretärin am Abschließenden
Treffen des 31. Wirtschafts- und Umweltforums der OSZE zum Thema
„Stärkung der Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum durch digitale
Innovation als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und Klimaanpassung“ am
12. und 13. September 2024 in Prag: Geschäftsführende Generalsekretärin
(Direktorin des Konfliktverhütungszentrums) (SEC.GAL/80/24 OSCE+)*
- (b) *Vorstellung des Programms „Aus dem Schatten treten: Befassung mit der
Dynamik des Menschenhandels betreffend Angehörige von Minderheiten, ein-
schließlich nationaler Minderheiten“ durch das Büro der Sonderbeauftrag-
ten/Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels und das Büro
der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte am
11. September 2024 in Wien und über Videokonferenz: Geschäftsführende
Generalsekretärin (SEC.GAL/80/24 OSCE+)*
- (c) *Treffen der geschäftsführenden Generalsekretärin mit Direktorinnen/Direk-
toren, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Leiterinnen/Leitern der OSZE-
Feldoperationen zur angespannten Haushaltslage in der OSZE:
Geschäftsführende Generalsekretärin (SEC.GAL/80/24 OSCE+)*

Punkt 9 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

*Parlamentswahl in Liechtenstein am 9. Februar 2025: Liechtenstein
(PC.DEL/1075/24 OSCE+)*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 26. September 2024, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über
Videokonferenz



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1486
19 September 2024

GERMAN
Original: ENGLISH

1488. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1488, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1486
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996
(DOC.PC/1/96) betreffend die externen Rechnungsprüfer der OSZE,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1460 vom 7. September 2023, mit dem er den Rechnungshof der Republik Österreich („Rechnungshof Österreich“) zum externen Rechnungsprüfer der OSZE für den Zeitraum 7. September 2023 bis 15. September 2024 bestellt hat,

Kenntnis nehmend vom Angebot des Rechnungshofs der Republik Österreich, für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen,

beschließt, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, die Bestellung des Rechnungshofs Österreich zum externen Rechnungsprüfer der OSZE um zwei weitere Prüfungszyklen für die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 zu verlängern, mit Ende zum 1. Juli 2026.

Gemäß der Finanzvorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem OSZE-Gesamthaushalt vergütet.

PC.DEC/1486
19 September 2024
Attachment 1

GERMAN
Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Ungarns (auch im Namen von Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, der Ukraine und Zypern):

„In Bezug auf den Beschluss des Ständigen Rates über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben.

Wir möchten dem Rechnungshof Österreich noch einmal unseren Dank aussprechen, insbesondere dafür, dass er sich zum zweiten Mal bereit erklärt, seine Funktion als externer Rechnungsprüfer der Organisation zu verlängern. Wir haben alle noch die Begleitumstände vor Augen, unter denen der Rechnungshof Österreich sein Mandat im Jahr 2023 zu einem sehr späten Zeitpunkt übernommen hat, nachdem die Organisation mehrere Monate lang ohne einen externen Rechnungsprüfer dagestanden hatte.

Angesichts der Tatsache, dass die normale Amtszeit des externen Rechnungsprüfers im Einklang mit der Finanzvorschrift 8.01 drei Jahre beträgt, unterstützen die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich eine Verlängerung des Mandats des Rechnungshofs Österreich um zwei Jahre. Die externe Rechnungsprüfung für eine internationale Organisation ist eine komplexe Aufgabe, die Stetigkeit erfordert und auf einer langfristigen Perspektive beruhen muss. Eine Amtszeit von drei Jahren ist unerlässlich, um die finanzielle Stabilität der Organisation ordnungsgemäß begleitend kontrollieren zu können.

Die EU-Mitgliedstaaten betonen, dass dieser Beschluss des Ständigen Rates keinen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse vergleichbarer Art schaffen darf, und wünschen sich, dass die Bestellung der externen Rechnungsprüfer der Organisation in Zukunft unter der Prämisse der in den Finanzvorschriften festgelegten Dauer von drei Jahren erfolgte.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Die Bewerberländer Nordmazedonien¹, Montenegro¹, Serbien¹, Albanien¹, Ukraine, Republik Moldau, Bosnien und Herzegowina¹ und Georgien, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen sowie Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.“

1 Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien und Bosnien und Herzegowina nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1486
19 September 2024
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss PC.DD/19/24 über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für den Konferenz- und Sprachendienst für das Jahr 2024 und dem Beschluss PC.DD/18/24 über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Hinsichtlich des Beschlusses über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für den Konferenz- und Sprachendienst für das Jahr 2024 unterstützt Kanada die ausnahmsweise Zuweisung von 1 166 300 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2023 für die Aktivitäten des Programms „Konferenz- und Sprachendienst“. Diesen Beschluss zu unterstützen, liegt im Interesse der Organisation. Im Sinne einer nachhaltigeren Lösung sollten sich die Teilnehmerstaaten jedoch schleunigst auf einen Gesamthaushalt einigen und ihre festgesetzten Beiträge in voller Höhe und fristgerecht bezahlen.

Wir betonen, dass das stückwerkartige Vorgehen bei der Mittelzuweisung Ausdruck einer schlechten Finanzverwaltungspraxis und weder nachhaltig noch wünschenswert ist, und nicht zur gängigen Praxis werden sollte.

Wir möchten auf die schwierige Situation hinweisen, die das Fehlen eines Gesamthaushaltsplans für das Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OSZE mit sich bringt. Wir danken ihnen für ihr Engagement und ihr professionelles Verhalten im Dienste unserer Organisation.

Hinsichtlich des Beschlusses PC.DD/18/24 vom 10. September 2024 über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchten wir dem österreichischen Rechnungshof („Rechnungshof Österreich“) und unserem Gastland für ihr großzügiges Angebot danken, ihr Mandat um weitere zwei Jahre zu verlängern. Gerne unterstützen wir den Beschluss in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Form.

Wir betonen, dass die Teilnehmerstaaten zu der Praxis zurückkehren müssen, externe Rechnungsprüfer rechtzeitig und für eine normale Amtszeit zu bestellen, die gemäß Artikel VIII der Finanzvorschriften drei Jahre beträgt.

Kanada ersucht darum, diese Erklärung beiden Beschlüssen als Anlage beizufügen.
Danke.“

1488. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1488, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1487
ZUSÄTZLICHE VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS
PROGRAMM „KONFERENZ- UND SPRACHENDIENST“ FÜR DAS
JAHR 2024**

Der Ständige Rat –

in Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der Finanzvorschriften,

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit von voller Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Arbeitsweise der OSZE,

in Anerkennung der Tatsache, dass noch nicht über alle Programmaktivitäten eine Einigung erreicht werden konnte, und feststellend, dass einige dieser Erörterungen fortgesetzt werden müssen,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Beschlüsse des Ständigen Rates Nr. 486 vom 28. Juni 2002 und Nr. 553 vom 27. Juni 2003,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Erörterungen über den Gesamthaushaltsplan 2024 noch nicht abgeschlossen sind, ohne jedoch dem Ergebnis dieser Erörterungen vorzugreifen,

ferner anerkennend, dass die Erörterungen über den Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr, verteilt am 2. Juli 2024 unter der Dokumentennummer PC.ACMF/21/24, im ACMF noch nicht abgeschlossen sind, und angesichts der Tatsache, dass dieses Dokument der Zustimmung des Ständigen Rates bedarf,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.04 – Vorläufige Ausgabenbefugnis,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.01(b), hinsichtlich der Tatsache, dass die Beschlussfassung über alle Teile des Haushalts Sache des Ständigen Rates ist –

nimmt den Bericht über die OSZE-Finanzprognose bis zum Jahresende 2024 unter der Dokumentennummer PC.ACMF/25/24 vom 18. Juli 2024 zur Kenntnis;

genehmigt ausnahmsweise die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis von 1 166 300 EUR für die Aktivitäten des Programms „Konferenz- und Sprachendienst“ gemäß dem Anhang;

bestimmt, dass diese zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis aus dem Liquiditätsüberschuss zu finanzieren ist, der im Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr ausgewiesen ist.

**ZUSÄTZLICHE VORLÄUFIGE
 AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS JAHR 2024**

| <u>Teilhaushalt</u> Hauptprogramm Programm | Vorläufige Ausgabenbefugnis gemäß Finanzvorschrift 3.04* | Summe der voraussichtlichen Ausgaben 2024 | Geschätzter Saldo zum Jahresende | Zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis | Summe der vorläufigen Ausgabenbefugnis |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|
| | A | B | C = A - B | D | E = A + D |
| <u>Sekretariat</u> Generalsekretärin und Zentrale Dienste | | | | | |
| Konferenz- und Sprachendienst | 5.437.500 | 6.603.800 | (1.166.300) | 1.166.300 | 6.603.800 |
| GESAMTSUMME ZUSÄTZLICHE VORLÄUFIGE AUSGABEN BEFUGNIS | | | | 1.166.300 | |

* Gibt die vorläufige Ausgabenbefugnis bis Ende 2024 wieder.

PC.DEC/1487
19 September 2024
Attachment 1

ENGLISH
Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Ungarns (auch im Namen von Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, der Ukraine und Zypern):

„Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union begrüßen die Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die zusätzliche Ausgabenbefugnis für den Konferenz- und Sprachendienst (CLS).

Ohne den Konferenz- und Sprachendienst wäre die Arbeit der gesamten OSZE nicht möglich, und wir müssen dafür sorgen, dass das erforderliche Niveau dieser Dienstleistung erhalten bleibt, damit die Organisation reibungslos funktionieren kann. Mit diesem Beschluss haben wir die Gefahr einer plötzlichen Unterbrechung des Sitzungsbetriebs der Beschlussfassungsorgane bis zum Jahresende abgewendet.

Die Teilnehmerstaaten müssen in Zukunft dafür sorgen, dass ausreichende Finanzmittel für das CLS-Programm bereitgestellt werden.

Wir fordern alle Teilnehmerstaaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Organisation mit angemessenen Mitteln für deren Umsetzung auszustatten, damit die OSZE in ihren drei Dimensionen wirksam arbeiten kann. Wir wiederholen unsere dringende Aufforderung an alle Teilnehmerstaaten, einen Gesamthaushaltsplan für 2024 zu verabschieden, und wir sind bereit, uns einem Konsens dazu ehestmöglich anzuschließen.

Außerdem haben mehrere Delegationen ihre Beiträge zum Gesamthaushalt seit zwei Jahren oder sogar noch länger nicht mehr entrichtet. Diese Delegationen nehmen daher derzeit die konferenzbezogenen und sprachlichen Dienstleistungen kostenlos in Anspruch. Wir rufen diese Delegationen auf, ihre Verantwortung unter Beweis zu stellen, ihre Beiträge zum Gesamthaushalt zu leisten und damit ihr Bekenntnis zur Organisation in die Tat umzusetzen.

Die Bewerberländer Nordmazedonien¹, Montenegro¹, Serbien¹, Albanien¹, Ukraine, die Republik Moldau, Bosnien und Herzegowina¹ und Georgien, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Liechtenstein sowie Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.“

1 Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien und Bosnien und Herzegowina nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1487
19 September 2024
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss PC.DD/19/24 über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für den Konferenz- und Sprachendienst für das Jahr 2024 und dem Beschluss PC.DD/18/24 über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Hinsichtlich des Beschlusses über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für den Konferenz- und Sprachendienst für das Jahr 2024 unterstützt Kanada die ausnahmsweise Zuweisung von 1 166 300 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2023 für die Aktivitäten des Programms „Konferenz- und Sprachendienst“. Diesen Beschluss zu unterstützen, liegt im Interesse der Organisation. Im Sinne einer nachhaltigeren Lösung sollten sich die Teilnehmerstaaten jedoch schleunigst auf einen Gesamthaushalt einigen und ihre festgesetzten Beiträge in voller Höhe und fristgerecht bezahlen.

Wir betonen, dass das stückwerkartige Vorgehen bei der Mittelzuweisung Ausdruck einer schlechten Finanzverwaltungspraxis und weder nachhaltig noch wünschenswert ist, und nicht zur gängigen Praxis werden sollte.

Wir möchten auf die schwierige Situation hinweisen, die das Fehlen eines Gesamthaushaltsplans für das Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OSZE mit sich bringt. Wir danken ihnen für ihr Engagement und ihr professionelles Verhalten im Dienste unserer Organisation.

Hinsichtlich des Beschlusses PC.DD/18/24 vom 10. September 2024 über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchten wir dem österreichischen Rechnungshof („Rechnungshof Österreich“) und unserem Gastland für ihr großzügiges Angebot danken, ihr Mandat um weitere zwei Jahre zu verlängern. Gerne unterstützen wir den Beschluss in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Form.

Wir betonen, dass die Teilnehmerstaaten zu der Praxis zurückkehren müssen, externe Rechnungsprüfer rechtzeitig und für eine normale Amtszeit zu bestellen, die gemäß Artikel VIII der Finanzvorschriften drei Jahre beträgt.

Kanada ersucht darum, diese Erklärung beiden Beschlüssen als Anlage beizufügen.
Danke.“

PC.DEC/1487
19 September 2024
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Aserbaidshans:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für das Programm „Konferenz- und Sprachendienst“ für das Jahr 2024, den der Ständige Rat ausnahmsweise verabschiedet hat, möchte die Delegation von Aserbaidshan die folgende interpretative Erklärung für das Protokoll abgeben.

Die Delegation von Aserbaidshan hat sich dem Beschluss in der Annahme angeschlossen, dass mit dem heute vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss festgestellt wird, dass die Beratungen über den Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2024 noch nicht abgeschlossen sind, ohne dem Ergebnis dieser Beratungen vorzugreifen. In diesem Beschluss wird auch ausdrücklich anerkannt, dass noch nicht über alle Programmaktivitäten eine Einigung erzielt werden konnte, und festgestellt, dass einige dieser Beratungen fortgesetzt werden müssen.

Diesbezüglich bekräftigt die Delegation Aserbaidshans ihre Unterstützung für die baldige Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans, wodurch die knappen finanziellen Mittel der OSZE dort eingesetzt würden, wo sie am dringendsten benötigt werden, um die Programmaktivitäten zu finanzieren, die relevant sind und über die Konsens besteht. Dysfunktionale, überholte und irrelevante Strukturen, namentlich der sogenannte ‚Minsk-Prozess‘, der Persönliche Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden und die Hochrangige Planungsgruppe –, Programmaktivitäten, über die keine Einigkeit besteht – müssen aus dem Haushalt gestrichen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Organisation relevant und flexibel bleibt und weiterhin Ergebnisse liefert.

Mit dem heute verabschiedeten Beschluss wird auch anerkannt, dass die Erörterungen über den Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr, verteilt am 2. Juli 2024 unter der Dokumentennummer PC.ACMF/21/24, im ACMF noch nicht abgeschlossen sind, und dass dieses Dokument der Zustimmung des Ständigen Rates bedarf.

Daher sind der in diesem Beschluss erwähnte Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr vom Ständigen Rat nicht angenommen. Dieses Dokument ist Gegenstand der laufenden Erörterungen im ACMF und

bedarf der Zustimmung des Ständigen Rates, im Einklang mit den OSZE Finanzvorschriften 8.06 (c), 8.06 (e) und 7.05.

Wir ersuchen darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss des Ständigen Rates und dem Journal des Tages beizufügen.“

PC.DEC/1487
19 September 2024
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Armeniens:

„Im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Ständigen Rates über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für das Programm „Konferenz- und Sprachendienst“ für das Jahr 2024 möchte die Delegation Armeniens die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Armenien schließt sich dem Konsens an und nimmt die Bemühungen des Vorsitzes zur Kenntnis, eine Lösung für die noch offenen Fragen zu finden, darunter die dringende Notwendigkeit einer zusätzlichen vorläufigen Ausgabenbefugnis für das Programm „Konferenz- und Sprachendienst“, um einen reibungslosen Ablauf der Aktivitäten des Konferenz- und Sprachendienstes zu gewährleisten.

Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation die fehlende Verabschiedung des OSZE-Gesamthaushaltsplans ist, der nach wie vor durch den unkonstruktiven und maximalistischen Ansatz eines einzelnen Teilnehmerstaats, der den Haushaltsprozess durch Erpressung und unbegründete Forderungen auszunutzen versucht, blockiert wird.

Armenien bekräftigt seine Bereitschaft, die baldige Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans auf der Grundlage der Arbeitsmethoden, Verpflichtungen und auf höchster Ebene verabschiedeten Beschlüsse der OSZE zu unterstützen, einschließlich jener im Zusammenhang mit dem Minsk-Prozess, mit der Hochrangigen Planungsgruppe und mit dem Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsk-Konferenz der OSZE befasst, deren Aufgaben, Zwecke und Ziele von allen Teilnehmerstaaten ausdrücklich festgelegt und vereinbart wurden.

Armenien ersucht darum, diese interpretative Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen,“